

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung am 19.05.2020 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom Es wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.		
2	Öffentlichkeit Schreiben vom		
Stellungnahmen der Öffentlichkeit während der Offenlage von bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB			
1	Öffentlichkeit Schreiben vom		
2			
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 20.04.2020 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB			
1	Bezirksregierung Arnsberg, Postfach, 44025 Dortmund Schreiben vom 29. April 2020		
	Zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie folgende Hinweise und Anregungen: Der Planbereich liegt über auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern im Eigentum der RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln sowie über auf Steinkohle verliehenem Bergwerkseigentum der Viva-west GmbH, Nordsternplatz 1 in 56899 Gelsenkirchen. Der Planungsraum ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2016 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides – Az.: 61.42.63 – 2000 – 1-) von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach-	In dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“, Erkelenz- Granterath sowie in der Begründung Teil 1, ist bereits ein Hinweis zu den Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den Braunkohlentagebau, aufgenommen. Ebenfalls ist bereits ein Hinweis zu dem Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus auf der Planzeichnung und in der Begründung enthalten. Entsprechend der Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg	Die Formulierungen der Hinweise auf der Planzeichnung und der Begründung Teil 1 bezüglich Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlentagebaus und mögliche Auswirkungen durch den früheren Einwirkungsbereich des Steinkohlenbergbaus werden präzisiert.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohletagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Spmpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Ertfverband, Am Ertfverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.</p> <p>Der Planbereich befindet sich außerdem am Rande eines früheren Einwirkungsbereichs des Steinkohelbergbaus, in dem nach derzeitigem Kenntnisstand durch einen Anstieg des Grubenwassers Hebungen an der Tagesoberfläche zu erwarten sind. Diese Bodenbewegungen können, insbesondere bei bestimmten geologischen Situationen wie Unstetigkeiten, zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Dies sollte bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.</p> <p>Inwieweit der vorliegende Planbereich hiervon betroffen ist, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Ich empfehle Ihnen, hierzu eine entsprechende Auskunft bei der EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Str. 83 in 41836 Hückelhoven einzuholen.</p> <p>Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen werden von hier keine Anregungen vorgetragen.</p>	<p>wird die Formulierung der Hinweise für diesen aufzustellenden Bebauungsplan präzisiert.</p> <p>Die RWE Power AG, der Ertfverband und die EBV GmbH wurden im Bauleitplanverfahren um Stellungnahme gebeten. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgebracht.</p>	
2	<p>Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, Am Wasserwerk 5, 41844 Wegberg Schreiben vom 27.04.2020</p>		
	<p>Gegen die geplante Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen seitens des Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH keine grundsätzlichen Bedenken. Nach Möglichkeit führen wir die notwendigen Netzarbeiten im Zuge der allgemeinen Erschließung aus. Dies setzt jedoch eine finanzielle Einigung mit dem von Ihnen beauftragten Tiefbauunternehmen voraus.</p> <p>Für die Änderung des Flächennutzungsplanes bitten wir um Festsetzung der vorhandenen Grunddienstbarkeit auf den jetzigen Flächen, Gemarkung Granterath, Flur 3, Flurstück 41/40/48/49 mit den entsprechenden Überbauungsbeschränkungen.</p> <p>Sollten Ihrerseits weitere Fragen bestehen, sind wir gerne bereit diese zu beantworten.</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes wird an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.</p> <p>Nach telefonischer Rücksprache mit dem Kreiswasserwerk wurde mitgeteilt, dass sich in den genannten Flurstücken (Gemarkung Granterath, Flur 3, Flurstücke 41/40/48/49) eine Transportleitung befindet.</p> <p>Die Bitte zu Informationen der Grunddienstbarkeiten kann jedoch als gegenstandslos betrachtet werden, da die genannten Flurstücke nach Rechtskraft der im Parallelverfahren aufzustellenden Flächennutzungs-</p>	<p>Die Stellungnahme des Kreiswasserwerkes wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
		planänderung, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden und diese Flächen nicht innerhalb des Geltungsbereiches des im Verfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ liegen.	
3	Landwirtschaftskammer NRW, Gereonstr. 80, 41747 Viersen Schreiben vom 15.05.2020		
	<p>Der mit der Änderung des Flächennutzungsplans einhergehende Flächentausch im Umfang von ca. 1 ha wird im Sinne der sparsamen Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Bebauung begrüßt. Da das Plangebiet im Regionalplan Köln als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich und nicht als Allgemeiner Siedlungsraum ausgewiesen ist, kommt hier als Begründung die Eigenentwicklung kleinerer Ortsteile in Betracht. Hierunter ist gem. Landesentwicklungsplan (LEP) zu verstehen, dass der „Bedarf der ansässigen Bevölkerung und die Entwicklung vorhandener Betriebe... weiterhin möglich (bleibt)“ (LEP, S. 13).</p> <p>Dieser Herleitung eines solchen Bedarfs ist aus der Begründung zur FNP-Änderung nicht ersichtlich. Vielmehr ist die Bevölkerungsentwicklung in Granterath seit mindestens 10 Jahren rückläufig. Ende 2009 wurden 1.415 Einwohner ermittelt, Ende 2019 sind es noch 1.356 (https://www.erkelenz.de/tourismus-kultur-sport-freizeit/stadtportrait/bevoelkerungsentwicklung/).</p> <p>Eine weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen kann sich im Bebauungsplanverfahren durch externen Kompensationsbedarf ergeben. Dieser ist hier gegeben, soll jedoch über das städtische Ökokonto ausgeglichen werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.</p>	<p>In der Ortslage Granterath stehen keine Baulandreserven zur Verfügung. Vereinzelt Baulücken und Flächen zur geringfügigen Nachverdichtung sind im Privatbesitz. Der Bebauungsplan Nr. 0500.1/1 „Am Eselsweg“ wurde im Jahre 2004 rechtskräftig und ist vollständig realisiert. Weitere Baugebiete gab es seitdem nicht mehr in Granterath. Zur Eigenentwicklung des Dorfes und zur Stärkung der dörflichen Gemeinschaft sowie Verjüngung der Bevölkerung ist die Entwicklung von weiterem Bauland in der Ortslage Granterath notwendig. Die Nachfrage nach Bauland ist besonders bei bauwilligen Familien mit Bezug zu Granterath sehr groß. Momentan stehen diesen Familien, die gerne in Granterath bleiben möchten (z.B. bauwillige Mieter) oder zurückkehren möchten, keine Bauflächen zur Verfügung.</p> <p>Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist östlich des Eselsweges eine Wohnbauflächenreserve dargestellt. Diese Fläche wird mit einer südlich gelegenen Fläche in der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz getauscht, so dass der Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/ Oststraße“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.</p>	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW wird zur Kenntnis genommen.
4	Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, Postfach 10 07 63, 47707 Krefeld Schreiben vom 18. Mai 2020		
	Zu o.g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise: Erdbebengefährdung	Die Informationen des Geologischen Dienstes zur Erdbebenzone / geologische Untergrundklasse wird als Hinweis in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ aufgenommen.	Es wird ein Hinweis zur Erdbebenzone/ geologische Untergrundklasse in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.</p> <p>Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.</p> <p>Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Stadt Erkelenz, Gemarkung Granterath 2 / T <p>Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsatz zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“.</p> <p>Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Dies gilt insbesondere z.B. für große Wohnanlagen etc.</p> <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>men.</p>	
5	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung – Planung, Mobilität und Klimaschutz -, Amt für Bauen und Wohnen – Brandschutzdienststelle -, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Schreiben vom 18.05.2020</p>		
	<p>Nachfolgend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Kreises Heinsberg zum o.g. Verfahren.</p> <p>Seitens des Gesundheitsamtes werden keine Bedenken geäußert.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde, der Immissionsschutz, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde nehmen wie folgt Stellung.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde: Gegen den Bebauungsplan Nr: 500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath bestehen aus</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Immissionsschutz wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, da der Hinweis zu den Geräuschimmissionen bereits auf dem des Bebauungsplanes als Hinweis aufgenommen ist.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird an das Grünflächenamt der Stadt Erkelenz wei-</p>	<p>Die Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg wird zur Kenntnis genommen. Änderungen am Planentwurf werden aufgrund der Stellungnahmen nicht vorgenommen.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>Sicht des Bodenschutzes und aus altlastentechnischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Zurzeit liegen der Behörde keine Erkenntnisse über Altlast-Verdachtsflächen vor.</p> <p><u>Immissionsschutz:</u></p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise in der textlichen Festsetzung des Bebauungsplanes übernommen werden: Geräuschimmissionen Die Errichtung und der Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen, Luft- und Wärmepumpen sowie Blockheizkraftwerken hat unter Beachtung des „Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz – LAI (www.lai-immissionsschutz.de) zu erfolgen.</p> <p>An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen an, deren Bewirtschaftung saisonal zu erhöhten Geräusch- und Geruchsimmissionen führen kann, welche sich allerdings innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bewegen.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u></p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) keine Bedenken.</p> <p>Die Festsetzung zum Erhalt der Ulmenreihe entlang der südlichen Plangebietsgrenze wird begrüßt.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der ASP II des Büros für Umweltplanung Haese mit Stand April 2020 umzusetzen.</p> <p>Das bilanzierte Defizit beläuft sich auf 12.617 Ökopunkte gemäß dem Umweltbericht des Büros für Umweltplanung Haese mit Stand April 2020. Es besteht die Möglichkeit einer Kompensation über das städtische Ökokonto; dort stehen derzeit 130.489 Punkte zur Verfügung. Im weiteren Verfahren wird um konkrete Angaben hinsichtlich der Kompensation gebeten.</p> <p><u>Untere Wasserbehörde:</u></p> <p>Nach Ziffer 6.4 der Begründung zum Bebauungsplan ist vorgesehen, das anfallende Niederschlagswasser aus dem Plangebiet zentral über eine Versickerungsanlage abzuleiten. Zur Beurteilung, ob eine Versickerung/Verrieselung des Niederschlagswassers vor Ort auf Grund der hydrogeologisch schwierigen Situation in weiten Bereichen der Stadt Erkelenz überhaupt möglich ist,</p>	<p>tergeleitet, so dass im weiteren Verfahren eine konkrete Aussage der Kompensation getroffen werden kann.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen. Das geohydrologische Gutachten wurde der Unteren Wasserbehörde mit Email vom 15.06.2020 zugeschickt. Mit Schreiben vom 04.09.2020 teilte die Untere Wasserbehörde mit, dass gegen die geplante Entwässerungskonzeption für das Plangebiet keine Bedenken bestehen.</p> <p>Die Anforderungen aus Sicht des Brandschutzes werden auf der Ebene der Genehmigungs- und Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Stellungnahme des Brandschutzes wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag						
	<p>fehlen jedoch Grundaussagen zu den hydrogeologischen Randbedingungen. Im weiteren Verfahren zum Bebauungsplan wird deshalb darum gebeten, hierzu weitergehende Angaben vorzulegen (hydrogeologisches Gutachten).</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser von Dachflächen sowie sonstigen befestigten Flächen über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist zudem beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 02452/13-61 43 oder -61 44</p> <p><u>Brandschutz:</u></p> <p>Gegen die Planungen bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass folgende Anforderungen zu erfüllen sind.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für den o. g. Bebauungsplan sind folgende Hydrantenabstände (gemessen in der Straßenachse) erforderlich: <table data-bbox="360 1106 927 1177" style="margin-left: 40px;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a. offene Wohngebiete</td> <td>120 m - 140 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b. geschlossene Wohngebiete</td> <td>100 m - 120 m</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c. sonstige Gebiete</td> <td>ca. 80 m</td> </tr> </table> <p>Es wird auf das Arbeitsblatt W 400 Teil – Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen (TRWW), Teil 1: Planung – verwiesen. Dort ist der Hydrantenabstand nun allgemein mit „meist unter 150 m“ angegeben. Dort findet sich in Teil 1 des W 400 auch eine eindeutige, fordernde Formulierung: „Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser ... leicht möglich ist.“</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Weiterhin ergibt sich der Löschwasserbedarf aus der auf der nächsten Seite angeführten Ta- 	a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m	b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m	c. sonstige Gebiete	ca. 80 m		
a. offene Wohngebiete	120 m - 140 m								
b. geschlossene Wohngebiete	100 m - 120 m								
c. sonstige Gebiete	ca. 80 m								

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

	<p>bellien</p> <table border="1" data-bbox="241 847 1211 1356"> <thead> <tr> <th colspan="7">Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung</th> </tr> <tr> <th>Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung</th> <th>Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)</th> <th>reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)</th> <th></th> <th>Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)</th> <th></th> <th>Industrie-gebiete (GI)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zahl der Vollgeschosse</td> <td>≤ 2</td> <td>≤ 3</td> <td>> 3</td> <td>1</td> <td>> 1</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Geschossflächen-zahl (GFZ)</td> <td>≤ 0,4</td> <td>≤ 0,3 - 0,6</td> <td>0,7 - 1,2</td> <td>0,7 - 1,0</td> <td>1,0 -2,4</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>Baumassenzahl (BMZ)</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>≤ 9</td> </tr> </tbody> </table>	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung							Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)	Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-	Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 -2,4	-	Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9		
Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung																																						
Bauliche Nutzung nach § 17 der Bau-nutzungsverordnung	Klein-siedlung (WS) Wochenend-hausgebiete (SW)	reine Wohngebiete (WR) allgem. Wohngebiete (WA) besondere Wohngebiete (WB) Mischgebiete (MI) Dorfgebiete (MD) Gewerbe-gebiete (GE)		Kerngebiete (MK) Gewerbegebiete (GE)		Industrie-gebiete (GI)																																
Zahl der Vollgeschosse	≤ 2	≤ 3	> 3	1	> 1	-																																
Geschossflächen-zahl (GFZ)	≤ 0,4	≤ 0,3 - 0,6	0,7 - 1,2	0,7 - 1,0	1,0 -2,4	-																																
Baumassenzahl (BMZ)	-	-	-	-	-	≤ 9																																

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
----------	---------------	-----------------------------------	--------------------

Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung	m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	24	48	96	96
mittel	48	96	96	192
groß	96	96	192	192

<ol style="list-style-type: none"> 3. Die Bebauung der Grundstücke ist so vorzunehmen, dass der Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten ohne Schwierigkeiten möglich ist. 4. Liegen Gebäude ganz oder in Teilen weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist eine Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr gemäß § 5 BauO NRW herzustellen. Die Zufahrt ist gemäß § 5 BauO NRW herzurichten. Die Ausführung muss der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (MRFI Fw) inklusive der Aufstell- und Bewegungsflächen entsprechen. Kurvenradien sind entsprechend zu beachten. Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. 5. Notwendige Fenster in Obergeschossen müssen im Lichten eine freie Öffnungsfläche von mindestens 0,90 m x 1,20 m besitzen und für die Feuerwehr erreichbar sein. Die Fenster sind zur öffentlichen Verkehrsfläche oder zu Feuerwehrbewegungsflächen hin auszurichten (§§ 14 und 37 BauO NRW). 6. An den als zweiter Rettungsweg ausgewiesenen Fenstern muss das Aufstellen von <u>tragbaren</u> Leitern der Feuerwehr jederzeit möglich sein. Dies ist insbesondere bei Bepflanzungen und Parkflächen zu beachten (§ 14 BauO NRW). 7. Für evt. Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 wird eine Aufstellfläche für Hubrettungsfahrzeuge gem.VV zu § 5 BauO NRW benötigt, sofern diese Gebäude den zweiten Rettungsweg nicht auf andere Weise (zwei Treppenräume) sicherstellen. 8. Viele Bauvorhaben werden zwischenzeitlich u. a. auch als „Generationenhaus/ altersgerechtes

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
	<p>oder seniorengerechtes Wohnen“ betitelt. In verschiedenen Nutzungseinheiten wird der zweite Rettungsweg dennoch über tragbare Leitern sichergestellt. Die Brandschutzdienststelle weist im Rahmen des demographischen Wandels auf Folgendes hin: Der Personenkreis, der sich problemlos über diese Geräte retten lässt, wird im Laufe der nächsten Jahre eher kleiner werden. Das liegt zum einen an der immer älter werdenden Bevölkerung und zum anderen an der Zunahme pflegebedürftiger Menschen. Auf Grund dieser Tatsache bestehen mit Sicht auf solche Bauvorhaben Bedenken an die Auslegung des zweiten Rettungsweges speziell für diese Nutzungsform.</p>		
5.1	<p>Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg Weiteres Schreiben vom 04.09.2020</p>		
	<p>Im Nachgang zur Stellungnahme der Kreisverwaltung Heinsberg vom 18.05.2020 zum Bebauungsplan 500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“ der Stadt Erkelenz wurde mir durch die Stadtverwaltung das geohydrologische Gutachten vom 17.09.2018 der Kramm Ingenieure GmbH & Co. KG übersandt.</p> <p>Der Gutachter weist danach eine Versickerungsfähigkeit ab Tiefen zwischen 3,4 m und 4,0 m unter Gelände im Bereich der geplanten Versickerungsanlage nach. Die kf-Werte mit rd. 5×10^{-6} m/s befinden sich zwar für die Bodendurchlässigkeit im unteren Grenzbereich; eine Versickerung wäre aber bei einer entsprechend größeren Ausbildung der Versickerungsanlage grundsätzlich möglich. Da auch der Grundwasserflurabstand mit rd. 18 m bis 19 m eingehalten wird, bestehen gegen die geplante Entwässerungskonzeption für das Plangebiet meinerseits keine Bedenken.</p> <p>Für die Einleitung von Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage in den Untergrund ist beim Landrat des Kreises Heinsberg – untere Wasserbehörde – eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die Antragsunterlagen und ein Merkblatt dazu können auf der Homepage der Kreisverwaltung über den Bereich „Bürgerservice-Schlagwortindex-Niederschlagswasserbeseitigung“ abgerufen werden. Weitere Auskünfte hierzu erhalten Sie bei der unteren Wasserbehörde unter der Tel.-Nr. 0 24 52 / 13-61 44.</p>	<p>s. Nr. 5 Stellungnahme des Kreises Heinsberg vom 18.05.2020</p>	<p>s.o.</p>

Anlage - Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Stellungnahmen Behörden und sonstigen der Träger öffentlicher Belange - zur Beschlussvorlage des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 „Brunnenstraße/Oststraße“, Erkelenz-Granterath - im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Verkehr und Digitalisierung am 17.11.2020, des Haupt- und Finanzausschusses am 10.12.2020 und des Rates am 16.12.2020

Ifd. Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussvorschlag
6	Wasserverband Eifel-Rur, Postfach 10 25 64, 52325 Düren Schreiben vom 26.05.2020		
	Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die Entwässerung nicht über die Gewässer erfolgt. Die Entwässerungsplanung ist im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.	Eine Entwässerung des Plangebietes über Gewässer erfolgt nicht. Die Stellungnahme wird zur Information an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.	Die Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel-Rur wird zur Kenntnis genommen und an das Tiefbauamt der Stadt Erkelenz weitergeleitet.
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom gemäß § 4 Abs. 2 BauGB			
1			
2			

Übersicht über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0500.1/2 "Brunnenstraße/Oststraße", Erkelenz-Granterath

